Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. September 2026

976. Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 5. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) eingeladen.

Das 1995 erlassene THG bezweckt, Handelshemmnisse im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu vermeiden oder abzubauen. Es soll verhindern, dass unterschiedliche technische Produktvorschriften unnötige Handelshemmnisse schaffen. Zu diesem Zweck verpflichtet das Gesetz die Schweiz, ihre technischen Vorschriften so auszugestalten, dass sie mit den Regelungen der wichtigsten Handelspartner kompatibel sind. Damit bildet das THG die gesetzlichen Grundlagen für internationale Abkommen, insbesondere für Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Diese Abkommen verhindern doppelte Prüfungen von Produkten und senken die administrativen Kosten für Unternehmen. 2010 wurde das THG mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip ergänzt, wonach Waren, die in einem EU-Land gesetzmässig hergestellt und verkauft werden, grundsätzlich auch in der Schweiz verkauft werden dürfen.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll das THG an die Entwicklungen im internationalen Warenhandel angepasst werden, die insbesondere mit der Digitalisierung des Handels und den Anforderungen an die Nachhaltigkeit zusammenhängen. Mit der vorliegenden Teilrevision soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es dem Bundesrat ermöglicht, ein digitales Informationssystem (Produktpass) zu schaffen. Damit können Produktdaten elektronisch weitergegeben werden, was Wiederverwendung sowie Recycling fördert und die Wettbewerbsfähigkeit stärkt, indem unfairer Wettbewerb zulasten nicht konform handelnder Unternehmen vermieden wird. Weiter soll mit der Teilrevision die Markbeobachtung gestärkt werden, damit der Vollzug auch bei digitalen Vertriebskanälen wirksam bleibt. Auch werden die Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsakteure wie Hersteller, Importeure, Händler oder Anbieter von Online-Marktplätzen klarer aufgeteilt, wobei am Prinzip, dass die Hersteller die Verantwortung für die Konformität ihrer Produkte tragen, festgehalten wird. Gleichzeitig sollen die Bestimmungen zu Akkreditierung sowie Datenschutz modernisiert werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an thg@seco.admin.ch):

Mit Schreiben vom 5. Juni 2026 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagene Teilrevision des THG, da sie das Gesetz an die aktuellen Entwicklungen im internationalen Warenhandel anpasst und einen funktionierenden Wettbewerb unterstützt. Positiv zu würdigen ist insbesondere, dass alle relevanten Wirtschaftsakteure – einschliesslich Anbieter von Online-Marktplätzen – in die regulatorischen Pflichten entlang der Liefer- und Vertriebskette einbezogen werden, wodurch einheitliche Anforderungen für den Marktzugang sichergestellt werden. Ebenfalls begrüssen wir, dass technische Vorschriften und Pflichten für die Wirtschaftsakteure so auszugestalten sind, dass sie auf international harmonisierten Normen basieren. International abgestimmte Normen sind zentral, um den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu erleichtern.

Ebenso unterstützen wir die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen digitalen Produktpass. Bei der konkreten Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass für die Unternehmen möglichst geringe Umsetzungskosten entstehen und die Regelungen verhältnismässig sowie insbesondere für KMU praktikabel sind. Zudem ist eine internationale Abstimmung des Produktpasses sicherzustellen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli